

# Anschlussvertrag



zwischen der

**Politischen Gemeinde Wettswil a.A.**, vertr. durch den Gemeinderat, 8907 Wettswil a.A.  
(als Träger-/Standortgemeinde)

und der

**Politischen Gemeinde Stallikon**, vertr. durch den Gemeinderat, 8143 Stallikon  
(als Anschlussgemeinde)

betreffend

## **Mitbenützung der Schiessanlage Im Grüt, Wettswil a.A.**

---

### **1 Ausgangslage**

#### **1.1 Grundlagen**

Gemäss Art. 133 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz) sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Schiesspflichtige haben grundsätzlich das Recht, die Bundesübung auf der Schiessanlage ihrer Wohngemeinde zu absolvieren. Aufgrund von Art. 29 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 sind für den Schiessbetrieb Zusammenschlüsse von Gemeinden möglich und gemäss Art. 3 der Schiessanlagen-Verordnung vom 15. November 2004 sind bei bestehenden Schiessanlagen Gemeinschaftsnutzungen anzustreben.

#### **1.2 Zweck des Vertrages**

Aus ökonomischen Gründen (Vermeidung von Betriebskosten und Erneuerungsunterhalt in zwei Anlagen) und auch zur Verringerung der Umgebungsbelastung wird der Schiessbetrieb in Stallikon eingestellt und derselbe auf der sich dafür eignenden Schiessanlage Im Grüt in Wettswil a.A. zusammengefasst. Die Gemeinde Wettswil a.A. stellt ihre Schiessanlage zur Mitbenützung durch die militärisch Schiesspflichtigen der Nachbargemeinde Stallikon sowie durch den Schiessverein dieser Gemeinde zur Verfügung.

## **2 Eigentum und Umfang der Schiessanlage**

### **2.1 Eigentum**

Die Schiessanlage Im Grüt auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3279 in der Grüt matt mit sämtlichen bestehenden und gemäss Ziffer 2.3 geplanten Einrichtungen ist Eigentum der Gemeinde Wettswil a.A.

### **2.2 Umfang bestehende Anlage**

Die im Jahre 1965 erstellte und im Jahre 2001 um die Druckluftschies sanlage erweiterte Schiessanlage Im Grüt umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- 300 m-Schiessanlage mit 12 Lägern, ausgestattet mit 10 elektronischen Trefferanzeigen und 2 manuellen Scheiben sowie 10 Kugelfangkästen
- 50 m-Schiessanlage, ausgestattet mit 4 Zugscheiben und 4 Kugelfangkästen
- 10 m-Druckluftschies sanlage, ausgestattet mit 10 Zugscheiben
- Schützenhaus mit Schützenstube, sanitäre Anlagen, Putzstand, Munitionskammer, Büro- und Abstellräumlichkeiten sowie Parkplatz

### **2.3 Ergänzungs- und Sanierungsmassnahmen**

Die Mitbenützung der Anlage durch die Anschlussgemeinde setzt - namentlich zur Vermeidung einer Ausdehnung der bisherigen Schiesszeiten sowie zur Verbesserung des Lärmschutzes - die Ausführung von verschiedenen baulichen Massnahmen voraus. Dieselben umfassen zur Hauptsache Folgendes:

- Ersatz von zwei alten elektronischen Trefferanzeigen bei der 300 m-Anlage
- Sicherheitstüre Munitionskammer 300 m-Anlage und Umbau Putzstand 50 m-Anlage
- Erstellung von Schallschutzwänden
- Sanierung der Schützenstube (Ersatz der veralteten Kücheneinrichtung)

## **3 Finanzierung**

### **3.1 Einkaufszahlung**

Die Träger-/Standortgemeinde verzichtet gegenüber der Anschlussgemeinde auf die Erhebung einer Einkaufszahlung.

### **3.2 Investitionskosten**

Die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Ergänzungs- und Sanierungsmassnahmen sowie die künftigen Investitionen für die Schiessanlage werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (jeweils per 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

### **3.3 Unterhalts- und Betriebskosten**

Sämtliche Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Schiessanlage (inkl. Strom, Wasser und Abwasser, exkl. Reinigung) werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (jeweils per 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

Für die einwandfreie Ausführung der nötigen Reinigungsarbeiten im Bereich der gesamten Anlage sind die akkreditierten Vereine zuständig.

## **4 Aufsicht/Verwaltung, Organisation Schiessbetrieb**

### **4.1 Aufsicht/Verwaltung**

Die gesamte Schiessanlage untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates der Träger-/Standortgemeinde, welcher als Eigentümerin auch der Abschluss der erforderlichen Versicherungen obliegt.

### **4.2 Organisation Schiessbetrieb**

Für die Organisation des gesamten Schiessbetriebes nach den geltenden Vorschriften sind die akkreditierten Schiessvereine zuständig, wobei dem Standort-Verein die Federführung obliegt. Über die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiessvereine verständigen sich dieselben selbständig.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Erweiterung Mitbenützung**

Über die Mitbenützung der Schiessanlage Im Grüt durch weitere Gemeinden und Schiessvereine entscheiden die Träger-/Standortgemeinde und die Anschlussgemeinde gemeinsam.

### **5.2 Kündigung**

Der Anschlussvertrag kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt werden.

Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Betriebs- und Unterhaltsbeiträgen.

### **5.3 Streitigkeiten**

Können sich die beteiligten Gemeinden bei Meinungsverschiedenheiten nicht gütlich einigen, sind diese auf dem ordentlichen Rechtsweg zu regeln.

## 5.4 Inkrafttreten

Dieser Anschlussvertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der einzelnen Gemeinden auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

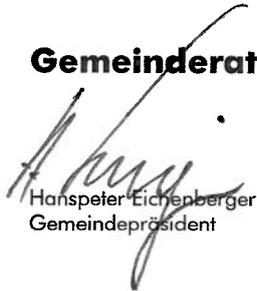
Wettswil a.A./Stallikon, 16. April 2012/8. Mai 2012

Liegenschaften/Schiessanlage Im Grüt; Anschlussvertrag 2

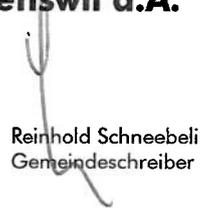
Träger-/Standortgemeinde:

Anschlussgemeinde:

### Gemeinderat Wettswil a.A.



Hanspeter Eichenberger  
Gemeindepräsident



Reinhold Schneebeil  
Gemeindeschreiber

### Gemeinderat Stallikon



Walter Ess  
Gemeindepräsident



Roberto Brunelli  
Gemeindeschreiber